

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2011/2/25 U1789/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2011

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## **Norm**

ARHG §13, §33

AsylG 2005 §5, §10 Abs3

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

Dublin II-VO des Rates vom 18.02.03, EG 343/2003 Art9

## **Leitsatz**

Keine Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremdenuntereinander durch Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates und Gewährung eines Durchführungsaufschubs der Ausweisung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines in Österreich anhängigen Auslieferungsverfahrens; Vorrang der Auslieferung gegenüber anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen; umfassende Prüfung der subjektiven Rechte des Asylwerbers im Auslieferungsverfahren

## **Rechtssatz**

Zuständigkeit des Asylgerichtshofes - als Einzelrichterin - gegeben, kein Recht des Asylwerbers auf Einleitung eines Verfahrens zur Einholung einer Grundsatzentscheidung (VfSlg 18613/2008).

Zulässige Feststellung der Zuständigkeit Frankreichs zur Durchführung des Asylverfahrens iSd §5 AsylG 2005 und der Unzulässigkeit einer Ausweisung während eines anhängigen Auslieferungsverfahrens iSd §13

ARHG.

Grundsätzlicher Vorrang der Auslieferung gegenüber anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Das zur Prüfung des Auslieferungsersuchens zuständige Gericht ist gemäß §33 Abs3 ARHG verpflichtet, bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung alle sich aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Voraussetzungen und Hindernisse für die Auslieferung der betroffenen Person, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechts, umfassend unter dem Gesichtspunkt der der betroffenen Person nach Gesetz und Bundesverfassung zukommenden subjektiven Rechte zu prüfen (daher keine Aussetzung des Auslieferungsverfahrens bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Asylverfahren; vgl hiezu auch VfGH B v 07.03.08, ZI 2008/06/0019).

Unmittelbare Anwendbarkeit der Dublin II-VO nach den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechtes.

Denkmögliche Annahme, dass ein Durchführungsaufschub gemäß §10 Abs3 AsylG 2005 mit Blick auf die gesetzliche Regelung des §13 ARHG zu gewähren ist.

## **Entscheidungstexte**

- U 1789/09  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2011 U 1789/09

## **Schlagworte**

Asylrecht, Auslieferung, Behördenzuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:U1789.2009

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)